

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.07.2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 43 und 47 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669) und der §§ 1, 2, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993, zuletzt geändert mit ÄndG v. 14.3.2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftsanspruch
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr **A** für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.
 - b) als Benutzungsgebühr **B** für die Grundstücke, von denen aus das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Sie gliedert sich in die
 - Gebühr I als Abholgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen
 - Gebühr II als Abholgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr A

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Der monatliche Grundgebührensatz beträgt je Wohnungseinheit 12,00 EUR. Als eine Wohnungseinheit (WE) gilt:
 - a) jede Wohnung,
 - b) für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 150 m², maximal 47 Wohneinheiten
 - c) 8 Stellplätze bei Campingplätzen,
 - d) jeder Bungalow,
 - e) je 4 Betten bei gewerblicher Vermietung, in Krankenhäusern, Sanatorien und Kliniken.Als Mindestsatz gilt in jedem Fall eine Wohneinheit.
- (3) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.
- (5) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (6) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 5 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich entweder einen zweiten gebührenpflichtigen Hauptwasserzähler installieren lässt oder auf eigene Kosten eine Unterzähleinrichtung (Abzugszähler) installieren und erneuern lässt, die für die Richtigkeit der Anzeige geeignet und den eichrechtlichen Anforderungen gemäß geeicht ist. Der entsprechende Hausanschluss darf keine Verbindung mit dem Abwasserkanal haben.
- (7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Menge

maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

- (8) Vom Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
 - das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (9) Die Zusatzgebühr beträgt 4,36 EUR/m³.

II. Benutzungsgebühr B

- (10) Die Gebühr I beträgt als Abholgebühr für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen 21,49 EUR/m³.
- (11) Die Gebühr II beträgt als Abholgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben 6,10 EUR/m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschildner und der neue Gebührenschildner als Gesamtschildner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Benutzungsgebühr **A** am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **B** entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung oder eine gebührenpflichtige Leerfahrt erfolgte.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühr **A** werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr **A** erfolgt bis zum 03.02. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr **A** die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Zusatzgebühr) werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr **A** (Grundgebühr) richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **A** während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr **B** wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Auskunftsanspruch

Dem Gebührenschuldner ist von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) auf Verlangen Einsicht in die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung war oder gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes nachträglich geändert wurde. § 29 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend auszuwenden. Ein Kostenersatz darf durch den beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) hierfür nur verlangt werden, soweit der Antragsteller die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen verlangt oder in den Fällen des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
 - § 7 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie die Festsetzung von Anschlussbeiträgen zur Entwässerungssatzung des Amtes Lalendorf vom 29. November 2001 außer Kraft.

Lalendorf, den 14.07.2005

gez. Knaack
Der Bürgermeister